

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl e.U.

---

### 1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Kreitl e. U., soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- b) Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in der ÖNORM B 2110 geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
- c) Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- d) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis durch Kreitl e. U. nur dann, wenn sie von Kreitl e. U. ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- e) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2) Angebot

- a) Die Angebote von Kreitl e. U. samt dazugehörigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist,

freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

- b) Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Eingang bei Kreitl e. U. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Kreitl e. U. als angenommen.
- c) Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Kreitl e. U. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Kreitl e. U..
- d) Ein Angebot von Kreitl e. U. ist zwei Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Bei einer späteren Auftragserteilung muss das Angebot durch Kreitl e. U. geprüft werden.

### 3) Vertragsabschluss

- a) Aufträge und Bestellungen verpflichten Kreitl e. U. erst nach der durch Kreitl e. U. erfolgten Auftragsbestätigung. Kreitl e. U. kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.
- b) Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt Kreitl e. U.
- c) Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung Kreitl e. U. Mitarbeiter und sonstige von Kreitl e. U. herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern Kreitl e. U. dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl e.U.

---

- übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher von Kreitl e. U. in Rechnung gestellt werden.
- d) Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden von Kreitl e. U. erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.
- e) Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.
- f) Mehrarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers, die über das Angebot hinausgehen gelten als Zusatzaufträge und werden gesondert verrechnet.
- 4) Ausführung der Arbeiten**
- a) Zur Ausführung der Leistung ist Kreitl e. U. erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- b) Bei Aufträgen, die Aussaat und Pflanzarbeit betreffen muss der Boden in der beauftragten Liegenschaft Bodenklasse I nach ÖNORM B2205 aufweisen. Entspricht der Boden nicht diesen Anforderungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Boden den Anforderungen der ÖNORM B2205 entsprechend vorzubereiten. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- c) Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- d) Der Zugang zur Liegenschaft oder zum Objekt muss für die Dauer der Arbeiten gegeben sein. Ergeben sich aus dem Grund, dass Kreitl e. U. keinen Zugang zum beauftragten Objekt hat Stehzeiten, so werden diese dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- e) Das Betreten des Aktionsraumes ist während der Arbeitsdurchführung für Auftraggeber, Eigentümer und Mieter aus Sicherheitsgründen verboten. Die betreffenden Personen (Mieter) sind vom Auftraggeber über bevorstehende Arbeiten zu informieren.
- f) Wasser, Strom und bauliche Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.
- 5) Abnahme**
- a) Kreitl e. U. hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Die Abnahmebestätigung erfolgt im Regelfall mit der Unterschrift am Lieferschein. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl e.U.

---

- Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- b) Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
  - c) Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber Kreitl e. U. unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
  - d) Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.
- 6) Mängelrüge**
- a) Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen von Kreitl e. U. sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.
  - b) Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - c) Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
  - d) Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7) Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz**
- a) Kreitl e. U. leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von Kreitl e. U. auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.
  - b) Mutterboden oder Humuslieferungen werden von Kreitl e. U. nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
  - c) Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von Kreitl e. U. ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung von Kreitl e. U., nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
  - d) Wenn Kreitl e. U. Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl e.U.

---

- aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- e) Treten Mängel auf, die Kreitl e. U. zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet Kreitl e. U., auf welche Art er den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- f) Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden ausgenommen Personenschäden, haftet Kreitl e. U. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.
- 8) Rechnungslegung und Zahlung**
- a) Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- b) Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
- c) Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.
- d) Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann über Verlangen von Kreitl e. U. durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.
- e) Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Kreitl e. U. ist berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl e.U.

---

- Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.
- f) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Kreitl e. U. berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.
- g) Kreitl e. U. behält sich das Recht vor, die Rechnung an eine factoring Bank zu verkaufen.
- 9) **Eigentumsvorbehalt**
- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum von Kreitl e. U..
- b) Kreitl e. U. darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 10) **Schiedsgutachten und Gerichtsstand**
- a) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreitl e. U. und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem Kreitl e. U. seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.
- b) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Gericht Gänserndorf zuständig.
- 11) **Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenverarbeitungs-klausel)**
- a) Kreitl e. U. befolgt die geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (ab dem Datum ihrer rechtsverbindlichen Geltung, dem 25. Mai 2018) wie nachfolgend dargestellt.
- b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht sich auf alle Vorgänge, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, wie z. Bsp. Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung, oder Änderung, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderwärtige Bereitstellung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.
- c) Zum Zwecke der Auftragsabwicklung können folgende Datenkategorien verarbeitet werden:
- Daten der Kunden und deren Vertreter: Anrede, Name, Funktion, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse
- d) Kreitl e. U. ist in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter verpflichtet
- sicherzustellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen;
  - alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kundendaten (durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß DSGVO) zu treffen;
  - ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Kunden keine anderen Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten zu

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl e.U.

---

beauftragen; Kreitl e. U. ist in diesem Zusammenhang berechtigt Subunternehmer für die Auftragsabwicklung zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass diese die Regelung dieses Artikels sowie der DSGVO im Allgemeinen befolgen;

### 12) Sonstiges

- a) Die Kundendaten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung automationsunterstützt verarbeitet und an Dritte, die mit Kreitl e. U. in Geschäftsbeziehung stehen, übermittelt. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis dazu. Kreitl e. U. wird die Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung behandeln.
- b) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass zur Dokumentation der Auftragsabwicklung „vorher/nachher Fotos“ gemacht werden. Es wird betont, dass diese Fotos der Klarheit der Auftragsabwicklung dienen. Diese Fotos werden sieben Jahre lang gespeichert.
- c) Kreitl e. U. behält sich das Recht vor, diese vorliegenden Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern.